

Informationen zur Verselbständigung



Inhalt

- 3 Kostenabgeltung und Defizitdeckung
- 4 Freie Spitalwahl
- 6 Leistungsabgeltung über Fallpauschalen
- 7 Mehr Wettbewerb
- 8 Beschleunigung des Entscheidungsweges
- 9 Was bedeutet das für uns als Mitarbeitende des USB?





W. Kuhl



Kostenabgeltung und Defizitdeckung

3

Das Krankenversicherungsgesetz, kurz **KVG**, verpflichtet jeden einzelnen, sich bei einer Krankenversicherung zu versichern.

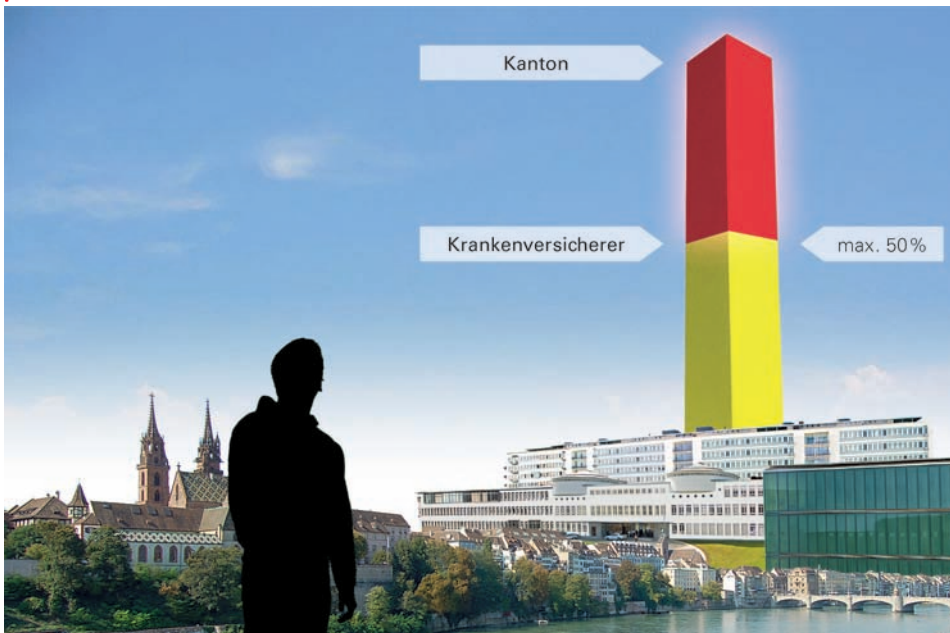
Wird heute ein stationärer Spitalaufenthalt notwendig, ist die Patientin resp. der Patient mit Grundversicherung in der Wahl des Spitals auf die von seinem Wohnkanton bestimmten Spitäler beschränkt.

Die Krankenversicherung zahlt an den entstehenden Kosten einen Anteil von max. 50%. Die übrigen Kosten, einschliesslich der Investitionen, deckt bei den öffentlichen Spitälern der Kanton.

KVG: Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung reglementiert die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Weitere Informationen:

www.admin.ch/ch/d/sr/c832_10.html



Freie Spitalwahl

- 4 Mit der Revision des KVG, die zum Jahr 2012 wirksam wird, verändert der Bund diese Situation grundlegend.

Landesweit gibt es über 300 Spitäler. Durch die Revision werden alle Patientinnen und Patienten die freie Wahl haben, in welchem Spital sie behandelt werden möchten.



5 Durch das Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes werden alle Spitäler in der Schweiz, öffentliche wie private, gleichgestellt.

Ab 2012 werden nicht mehr direkt die anfallenden Kosten der Spitäler abgegolten, sondern die Behandlungsleistungen über gesamtschweizerische **Fallpauschalen** finanziert.

Fallpauschalen: Mit Fallpauschalen werden in der Regel unabhängig von der Verweildauer des Patienten die gesamten Leistungen des Spitals für einen bestimmten Behandlungsfall vergütet.



Leistungsabgeltung über Fallpauschalen

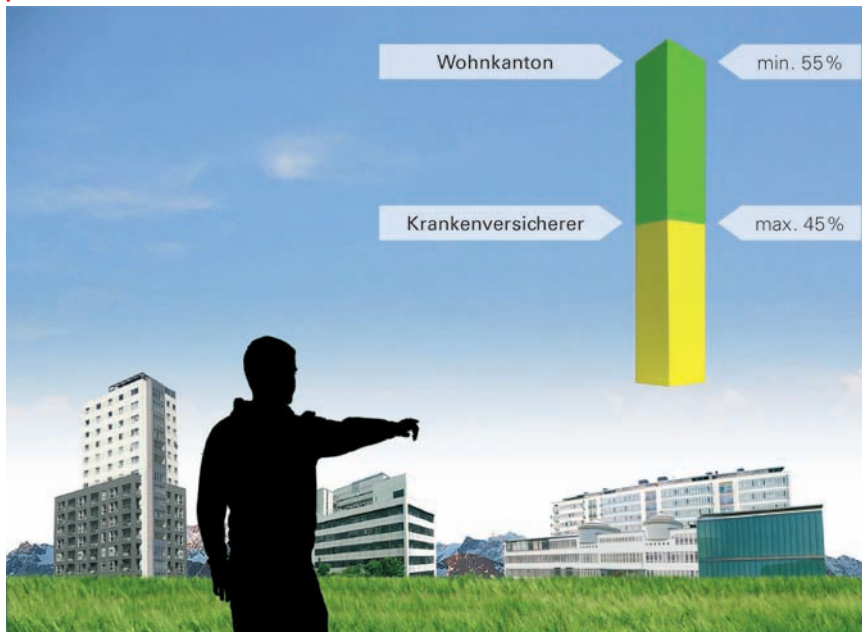
- 6 Die jeweils gestellte Diagnose und die durchgeführten Behandlungen bestimmen nach dem **SwissDRG**-Leistungskatalog die Höhe der Fallpauschale.

Diesen Pauschalbetrag finanzieren die Versicherung des Patienten und dessen Wohnkanton gemeinsam, wobei die Krankenversicherer max. 45%, die Kantone min. 55% der Kosten tragen.

Diese Pauschalen fliessen über Kantons Grenzen hinweg am Ende dem Spital zu, das der Patient für seine Behandlung gewählt hat.

SwissDRG: Diagnosebezogene Fallgruppen. Das SwissDRG-System definiert gesamtschweizerisch gültige Fallgruppen und bildet so eine landesweit homogene Grundlage für die Abrechnung über Fallpauschalen.

Weitere Informationen:
www.swissdrg.ch



Mehr Wettbewerb

- 7 Damit entsteht nach dem Willen des Gesetzgebers eine verschärfte Wettbewerbssituation zwischen sämtlichen Spitälern im Land. Mehr denn je müssen Spitäler durch Qualität und auch Attraktivität des eigenen Leistungsangebotes überzeugen.

Durch den Wegfall der Kostendeckung finanziert sich der stationäre Betrieb nun hauptsächlich durch die Einnahmen aus den Fallpauschalen. Gehen die Patientenzahlen in einem Spital deutlich zurück, hat das direkte finanzielle Auswirkungen.

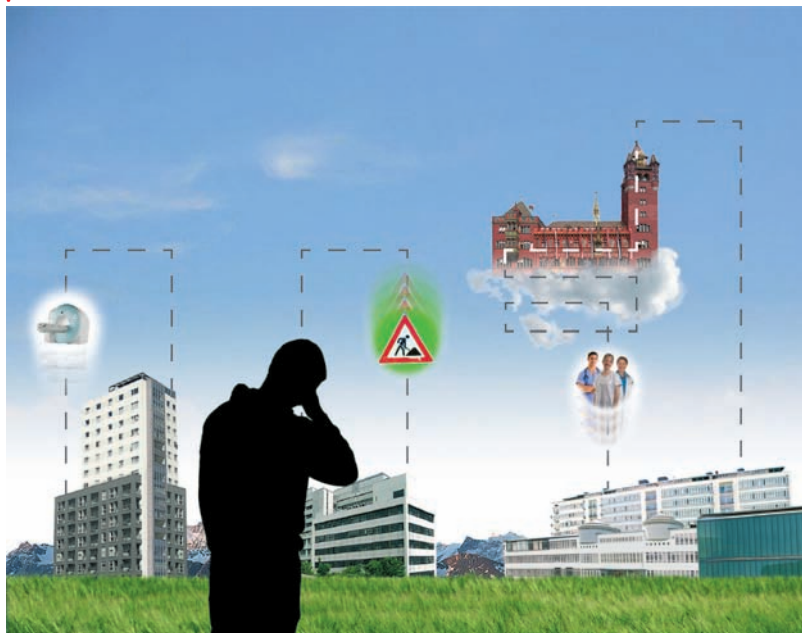


Beschleunigung des Entscheidungsweges

- 8 Um sich in dieser neuen Wettbewerbssituation behaupten zu können, müssen öffentliche wie private Spitäler verstärkt und rasch in den Ausbau und in die Verbesserung ihrer Leistungen investieren können.

Während alle privaten und die meisten anderen Spitäler als eigenständige Institutionen selbst und direkt über wichtige Veränderungen und Investitionen entscheiden können, ist das USB als Dienststelle des Kantons an den wesentlich langatmigeren politischen Entscheidungsweg gebunden.

Eine Verselbständigung des USB behebt diesen Nachteil. Das Universitätsspital erhält als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt die notwendigen Gestaltungs- und Reaktionsmöglichkeiten.



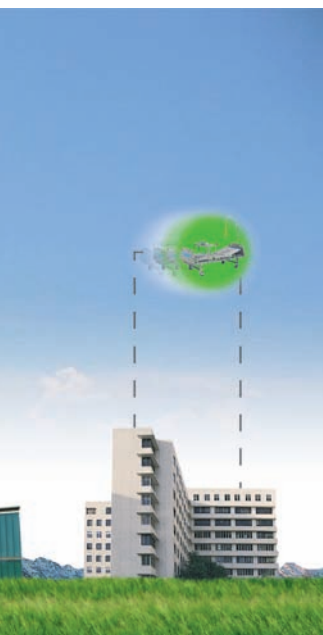
Was bedeutet das für uns als Mitarbeitende des USB?

9 Verselbständigung bedeutet nicht Privatisierung. Wie die Basler Verkehrsbetriebe verbleibt das verselbständigte USB als öffentlich-rechtliche Anstalt zu 100% im Besitz des Kantons Basel-Stadt.

Die Anstellungsverhältnisse werden inhaltlich weiterhin nach dem Personal- und Lohngesetz des Kantons ausgerichtet. Die Lohnbedingungen dürfen nicht schlechter sein im Vergleich zur Kantonalen Verwaltung. Auch bleibt das USB bei der Pensionskasse Basel-Stadt zu den gleichen Bedingungen wie das Basler Staatspersonal.

Die Verselbständigung schafft grössere Gestaltungsräume. Diese zu nutzen ist das Ziel einer gemeinsamen Anstrengung für ein weiterhin erfolgreiches und attraktives Universitätsspital Basel.

So können wir der neuen Situation selbstbewusst begegnen. Denn hinter den vielen Gesichtern des USB steht eine gemeinsame Mission: **Mehr wissen. Alles geben.**





Weitere Informationen sind intern im Intranet des USB ersichtlich.

Fragen und Anmerkungen können direkt via FAQ im Intranet gestellt werden oder an greuterb@uhbs.ch

Inhaltliche Verantwortung:

Werner Kübler, Andreas Bitterlin, Mario Da Rugna,
Martin Gerber, Beatriz Greuter, Jürg Müller und
Christian Schuhmacher

Herausgeber:

Universitätsspital Basel, 4031 Basel

Konzept und Umsetzung:

Love Letters Visuelle Kommunikation, Basel

Druck:

Werner Druck

© 2010 Universitätsspital Basel